



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
CHEMNITZ

Nr. 1/2006

Personalrat der TU Chemnitz

April 2006

Neue Dienstvereinbarungen abgeschlossen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in den vergangenen Wochen wurden zwischen der Universitätsleitung und dem Personalrat zwei neue Dienstvereinbarungen abgeschlossen.

Die Dienstvereinbarungen sind per Rundschreiben von der Universitätsleitung veröffentlicht; sie können auch auf der Homepage des Personalrates (<http://www.tu-chemnitz.de/personalrat/prsrat/dienstv.php>) eingesehen werden.

Dienstvereinbarung zum Einstellungsverfahren von nichtwissenschaftlichem Personal

Diese Dienstvereinbarung beinhaltet Regelungen zum Einstellungsverfahren, die im Wesentlichen bereits bisher praktiziert wurden. Der Nutzen dieser Dienstvereinbarung liegt vor allem bei den einstellenden Bereichen, da die zusammenfassende Verfahrensbeschreibung bisherige Unsicherheiten beseitigt.

Hervorheben möchten wir den so genannten „Beschäftigtenbonus“, der vom Personalrat seit Jahren vertreten wird und deren Anwendung im Allgemeinen auch von der Universitätsleitung Unterstützung fand.

Was ist mit „Beschäftigtenbonus“ gemeint?

Alle Bewerbungen derzeitiger Beschäftigter unserer Universität aber auch ehemaliger Beschäftigter (wobei die Beschäftigung in der Regel nicht länger als ca. 3 Jahre zurückliegen sollte) unterliegen einer besonderen Aufmerksamkeit.

Das bedeutet, dass die einstellenden Bereiche einen Nachweis erbringen müssen, warum eine Beschäftigung genau dieser Bewerber nicht möglich ist. Dabei sollten diese Bewerber zu Vorstellungsgesprächen eingeladen werden, falls nicht bereits aus den Bewerbungsunterlagen eine völlige Uneignung ersichtlich ist (diese Nichteignung ist jedoch nachvollziehbar zu begründen). Weiterhin ist bei Einstellungen besonders darauf zu achten, dass die in unserer Universität beschäftigten Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung im Besonderen eine Berücksichtigung bei Stellenbesetzungen erhalten.

Dienstvereinbarung zur Beteiligung des Personalrates bei Bauvorhaben, bei Änderungen der Raumnutzungsart und bei Anmietungen

Die Dienstvereinbarung zu Bauvorhaben wurde mit dem Ziel abgeschlossen, die in den letzten Jahren aufgetretenen Probleme einer teilweise nicht rechtzeitigen Information des Personalrates zu überwinden. Eine entsprechende Information haben wir bereits zur Personalversammlung im Dezember 2005 gegeben.

Vereinbart wurde dabei, dass bei einer konstruktiven Bewältigung von Veränderungen und Umgestaltungen von Arbeitsplätzen im Rahmen von Sanierungen, Erweiterungen und Strukturänderungen von Universitätsgebäuden neben einem reibungslosen Arbeitsablauf der Schutz der Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten ist.

Unabhängig vom Abschluss der Dienstvereinbarung möchten wir jedoch alle Beschäftigten bitten, den Personalrat in diesem Tätigkeitsbereich stärker als bisher zu unterstützen, beispielsweise bei den anstehenden großen Bauvorhaben im Rahmen der Rekonstruktion des Weinholdbaus aber auch bei kleineren Umbauten. Bitte informieren sie den Personalrat bereits im Vorfeld über Maßnahmen, die zu Veränderungen ihres Arbeitsumfeldes führen, dadurch wird es uns möglich, ihre Interessen noch besser zu vertreten.

Thema: Urlaub

Erholungsurlaub im Arbeitnehmerbereich; Verlängerung des Übertragungszeitraumes für nicht genommenen Erholungsurlaub in das nächste Urlaubsjahr.

In Ergänzung zu unseren PR-Info's 02/2004 und 04/2004 und des Kanzlerrundschreibens 48/2005 zum Thema Urlaub möchten wir nochmals auf die Veränderungen bei der Urlaubsübertragung hinweisen.

Erholungsurlaub kann jetzt bis 30. September des Folgejahres genommen werden, danach verfällt nicht in Anspruch genommener Urlaub!

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen erklärt mit Schreiben vom 28.10.2005, dass entsprechend der Vorschrift des § 6 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Urlaub der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2004 (Sächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 5/2004) auch im Bereich der Angestellten und Arbeiter des Freistaates Sachsen Erholungsurlaub übertariflich bis zum Ablauf von neun Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres in Anspruch genommen werden kann.

(Diese Regelung gilt anstelle der Vorschriften gemäß § 47 Abs. 7 Unterabs. 2 BAT-O, § 53 Abs. 1 Unterabs. 2 MTArb-O.)

Am Grundsatz der Gewährung des Erholungsurlaubs im Urlaubsjahr hat sich nichts geändert. Es gibt auch weiterhin die Möglichkeit, Resturlaub nach Ende des Urlaubsjahres zu nehmen. Resturlaub kann nun bis Ende September des darauf folgenden Jahres genommen werden; es müssen keine besonderen Einzelfälle mehr betrachtet werden. Das bedeutet, dass statt der bisherigen Termine generell der 30. September gilt, wobei allerdings zu beachten ist, dass Urlaub, der nicht bis zu diesem Stichtag in Anspruch genommen wurde, verfällt. Es genügt somit nicht, den Urlaub bis zum 30. September anzutreten, sondern der letzte Rest-Urlaubstag darf spätestens auf den 30. September datiert sein.

Die Regelung gilt auch für die unter die Geltungsbereiche der Tarifverträge Mantel-TV Azubi-O, Mantel-TV Schü-O, TV Prakt-O und TVA-F fallenden Auszubildenden, Schülerinnen / Schüler und Praktikantinnen / Praktikanten des Freistaates Sachsen.

Die Regelung gilt seit dem 1. Januar 2006; d. h., erstmals kann Erholungsurlaub des Urlaubsjahres 2005 bis zum 30. September diesen Jahres in Anspruch genommen werden.

Thema: Betriebsruhe

Für die Jahre 2006 und 2007 ist für die TU Chemnitz erneut Betriebsruhe zwischen Weihnachten und Silvester durch Uni-Leitung und Personalrat vereinbart worden. Die entsprechenden Zeiträume sind mit Kanzlerrundschreiben 04/2006 Ende Januar mitgeteilt, es betrifft die Zeiträume **27.12. - 29.12.2006** und **27.12. - 28.12.2007**.

Entsprechend § 4 der Dienstvereinbarung zur Betriebsruhe kann jeder Beschäftigte entscheiden, ob er an den genannten Tagen Urlaub nimmt oder Mehrarbeitszeit zum Ausgleich bringt. Eine Urlaubspflicht besteht nicht, da die genannten Zeiträume 3 Arbeitstage nicht überschreiten.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitglieder des Personalrates gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Thomas Raschke
Vorsitzender